

Bericht EUR

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Im Namen der Deutschen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, deren bedeutendster Berufsverband der Bund Deutscher Rechtspfleger darstellt, möchte ich Ihnen einen kurzen Bericht über die Entwicklung des Rechtspflegerrechts in Deutschland und der Auswirkungen der Forderung der EUR nach einem europäischen Rechtspfleger, wie es im Grünbuch dargestellt ist, zur Kenntnis bringen.

Seit dem letzten Kongress in Cuneo haben sich in der föderalistischen Staatenunion in Deutschland weitere Bundesländer dazu entschlossen, Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Richters auf die Rechtspfleger zu verlagern. Diese Aktivitäten beruhen auf einem Bundesgesetz des Jahres 2004, in welchem im Rahmen einer Öffnungsklausel den Bundesländern die Entscheidung zur Änderung dieser gerichtsverfassungsmäßigen Regelungen übertragen wurde. Diese haben bisher aus Gründen der Personalwirtschaft nicht flächendeckend davon Gebrauch gemacht.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den Übertragungen um Aufgaben des Handelsregisters B, welches die Rechtsverhältnisse von Kapitalgesellschaften regelt sowie des Nachlassrechts hinsichtlich testamentarisch geregelter Erbfolgen.

Diese Umsetzungen stellen einen wichtigen Meilenstein im Bestreben des Bundes Deutscher Rechtspfleger dar, ein abgeschlossenes und kompetenzgerecht abgerundetes Aufgabengebiet für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu schaffen. Damit nähert sich der deutsche Rechtspfleger deutlich dem gewünschten Bild von der "zweiten Säule der Dritten Gewalt", also einem Aufgabenträger, der gleichberechtigt neben dem Richter in der Judikative verankert ist.

Zurzeit beschäftigt sich der Bund Deutscher Rechtspfleger intensiv mit der Frage, welche Aufgaben der Gerichtsbarkeit vernünftigerweise dem Rechtspfleger zugeordnet werden sollten. Dabei soll die alleinige Fachkompetenz unserer Berufsgruppe im Vordergrund stehen. Nur, wenn es klare Unterscheidungsmerkmale gibt, gibt es auch eine Existenzberechtigung!

Wie in den meisten anderen Ländern unserer Union in Europa liegt ein anderer Aufgabenschwerpunkt der Arbeit der Rechtspfleger aber auch in den Führungspositionen der justiziellen Verwaltung. Auch hier muss aber gelten, dass Rechtspfleger ein Alleinstellungsmerkmal geltend machen müssen. Sie müssen sich wesentlich von allen anderen Verwaltungsfachleuten der öffentlichen Verwaltungen unterscheiden und ihre Aufgaben müssen Kompetenzen erfordern, die nur eine ausgebildete Rechtspflegerin und ein ausgebildeter Rechtspfleger mit sich bringt. Diese Fragen werden uns in der näheren Zukunft intensiv beschäftigen.

In der Folge derartiger fachlicher Überlegungen treten Veränderungen im Statusrecht hervor. Die zunehmende Angleichung der Rechtspfleger an die Aufgabenstellung der Richter macht es erforderlich, auch im Status Anpassungen vorzunehmen. Derzeit sind Rechtspfleger noch Justizbeamte mit einer Sonderaufgabe. Dies führt zu Konflikten, wenn durch Verwaltungen Einfluss genommen wird auf unabhängige Entscheidungen der rechtsprechenden und rechtspflegenden Instanzen. Im Richterbereich sind hier bestimmte Hürden eingebaut, die derartige Eingriffe erschweren. Dennoch wird auch dort festgestellt, dass der Schutz möglicherweise nicht ausreichend ist.

Im Rechtspflegerbereich existiert ein solcher Schutz nur einfachgesetzlich, also jederzeit durch einfache politische Mehrheiten veränderbar. Dies führt dazu, dass er weniger ernst genommen wird.

Aus diesem Grunde fordert der Bund Deutscher Rechtspfleger heute die Anpassung der Gerichtsverfassungsregelungen für den Rechtspfleger an die für Richter. Dies betrifft insbesondere den Bereich Rechtspflegerpräsidien und Unabhängigkeit von geregelten Dienstzeiten.

Und in der Tat treten immer mehr Justizverwaltungen und Regierungen in den Bundesländern offen entgegen. In mehreren Ländern wurden Verwaltungsregeln getroffen, die beide Institute ermöglichen. Der Bund Deutscher Rechtspfleger strebt an, dies in der überwiegenden Zahl der Länder zu verankern um anschließend verfassungsrechtliche Veränderungen anzustreben.

In diesen Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass in Richterkreisen derzeit vermehrt der Gedanke an eine selbstverwaltete Rechtsprechung neben und unabhängig von der Verwaltung der Justizministerien breit macht. Der Bund Deutscher Rechtspfleger steht diesen Überlegungen offen gegenüber, sofern sichergestellt ist, dass Rechtspfleger zu diesem Bereich dazugehören.

Ich möchte nun zu meinen Gedanken zum Thema europäischer Rechtspfleger kommen.

Das sehr begrüßenswerte Grünbuch ist von unserem Präsidenten und seiner Mannschaft inzwischen umfassend beworben worden und in vielen Justizverwaltungen der Länder Europas und darüber hinaus zu einem Begriff geworden. Vermehrt gehen Hinweise darauf ein, dass man sich durchaus Berufsbilder vorstellen kann, die dem Gedanken eines europäischen Rechtspflegers nahekommen. Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass hierbei eher auf die Einsatzmöglichkeiten im Bereich der allgemeinen Justizverwaltungen abgestellt wird, als auf tatsächlich rechtsprechende oder rechtspflegende Aufgaben.

Natürlich liegt es im Interesse der Deutschen Rechtspfleger, ein europaweites Berufsbild zu schaffen, welches nicht hinter dem angestrebten Berufsbild in Deutschland zurückbleibt. Insofern ist die Darstellung der Rechtspflegeraufgaben und der Ausbildung im Grünbuch unbedingt unterstützungswürdig. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass einerseits das Aufgabenspektrum ständig fortgeschrieben wird und andererseits vermieden wird, dass nur Teilaspekte umgesetzt werden. Es wäre fatal, wenn sich die Politik der Länder auf den Bereich der Verwaltungsaufgaben beschränkt und dann behauptet, das Grünbuch im wesentlichen erfüllt zu haben.

Die Erläuterungen im Grünbuch machen deutlich, welchen enormen Vorteil die Einführung eines europaweit einheitlichen Rechtspflegerberufs für die politische und wirtschaftliche Entwicklung aller hat. Hier müssen wir alle schon aus staatsbürgerlicher Pflicht auf eine inhaltlich vollständige Umsetzung drängen.

Eine dazu gehörende Frage ist auch die Ansiedlung der beschriebenen Aufgaben innerhalb einer unabhängigen Gewalt im Staatsgefüge. Bekanntlich werden in vielen Ländern Aufgaben aus dem Katalog nicht von Gerichten, sondern von allgemeinen öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen. Dies ist organisatorisch nicht leicht zu verstehen, aber offensichtlich gesellschaftlich so gewollt. Eine Kritik daran steht uns nicht zu. Wohl aber steht uns der Hinweis zu, dass diese Aufgaben ein Höchstmaß an Unabhängigkeit des Entscheiders verlangen. Dieses sollte an jeder Stelle, die damit betraut ist, gewährleistet werden.

In Deutschland wurde selbstverständlich der Rechtspfleger mit den Aufgaben des europäischen Mahnverfahrens betraut. Dies sollte ein Beispiel für ganz Europa sein. Die deutschen Rechtspfleger stehen jedenfalls hinter dem Gedanken einer einheitlichen europäischen Rechtspflege in den bewährten Händen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.